

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahlen zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister und zum Europäischen Parlament am 25. Mai 2014

Die Wählerverzeichnisse für die Wahlen zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister und zum Europäischen Parlament für die Stadt Wolfenbüttel werden in der Zeit vom 05. bis 09. Mai 2014 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Ort: Stadt Wolfenbüttel, - Wahldienststelle - Zimmer 215 (barrierefrei mit einem Fahrstuhl erreichbar), Stadtmarkt 3-6, 38300 Wolfenbüttel

Zeit: Montag und Donnerstag, 05. + 08. Mai von 8 Uhr bis 18 Uhr, Dienstag, 06. Mai von 8 Uhr bis 15 Uhr, Mittwoch und Freitag, 07. + 09. Mai, von 8 Uhr bis 13 Uhr.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die eine Auskunftssperre nach § 35 Abs. 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Meldegesetzes besteht. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis der betreffenden Wahl eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein hat. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 09. Mai 2014 bis 13:00 Uhr, bei der Gemeindevahlbehörde einen Berichtigungsantrag stellen bzw. Einspruch einlegen. Wer einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellt (§ 18 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG)), hat die erforderlichen Beweismittel beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindebehörde einzulegen (§ 21 Europawahlordnung (EuWO)). Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 04. Mai 2014 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Berichtigungsantrag für das Wählerverzeichnis stellen (Kommunalwahl) bzw. Einspruch einlegen (Europawahl); sonst läuft sie oder er Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung. Wahlscheine werden bei Erfüllung der wahlrechtlichen Voraussetzungen für die Europawahl und für die Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister getrennt erteilt. Wer einen Wahlschein für die Europawahl hat, kann an der Wahl zum Europäischen Parlament durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises Wolfenbüttel oder durch Briefwahl teilnehmen. Wer einen Wahlschein für die Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister hat, kann an der Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt Wolfenbüttel oder durch Briefwahl teilnehmen.

Eine wahlberechtigte Person,

- die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein für die betreffende Wahl.
- die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
 - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
 - c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist (§ 24 Satz 2 Nr. 3 EuWO).

Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei der Stadt Wolfenbüttel beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig. Die beantragende Person muss Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und ihre

Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wahlscheine können für die **Europawahl** bis zum zweiten Tag vor der Wahl **bis 18:00 Uhr**, für die **Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister** bis zum zweiten Tag vor der Wahl **bis 13:00 Uhr** beantragt werden. Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine noch bis zum Wahltag bis 15.00 Uhr beantragen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Die wahlberechtigte Person erhält mit dem Wahlschein für die **Europawahl** zugleich einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen **blauen Stimmzettelumschlag**, einen amtlichen **roten Wahlbriefumschlag** mit der Anschrift, an die der Wahlbrief gesendet werden muss und ein Merkblatt für die Briefwahl. Für die **Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister** erhält die wahlberechtigte Person mit dem Wahlschein einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen **gelben Stimmzettelumschlag** und einen amtlichen **grünen Wahlbriefumschlag** mit der Anschrift, an die der Wahlbrief gesendet werden muss und ein Merkblatt für die Briefwahl. Einer anderen als der wahlberechtigten Person persönlich dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn der von der wahlberechtigten Person unterschriebene Wahlscheinantrag oder eine schriftliche Vollmacht zur Beantragung des Wahlscheins oder eine schriftliche Vollmacht zur Entgegennahme des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen vorgelegt wird. Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindegewahlbehörde zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Gemeindegewahlleiter, gez. Foraita

Wolfenbüttel, den 24.04.2014